

AMENDMENT FORM

Suggestion for amendment of Article : 15

By Ms / ~~Mr~~ : Dr. Sylvia-Yvonne Kaufmann

Status : - Member ~~Alternate~~

Artikel 15: Unterstützende Maßnahmen

Artikel 13: Ergänzende Zuständigkeiten

~~(1) Die Union kann Koordinierungs-, Ergänzungs- oder Unterstützungsmaßnahmen ergreifen. Der Umfang dieser Zuständigkeit ergibt sich aus den Bestimmungen des Teils II.~~

~~(2) Unterstützende Maßnahmen können in folgenden Bereichen durchgeführt werden:~~

(1) Die Union verfügt über eine ergänzende Gesetzgebungszuständigkeit in folgenden Bereichen:

- Beschäftigung
- Industrie
- allgemeine und berufliche Bildung und Jugend
- Kultur
- Sport
- Katastrophenschutz
- **Forschung, technologische Entwicklung und Raumfahrt**
- **Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe.**

~~(3) Die Mitgliedstaaten koordinieren ihre jeweilige nationale Beschäftigungspolitik im Rahmen der Union.~~

(2) Die Union verfügt über die ergänzende Zuständigkeit für die Koordinierung der Wirtschafts-, Beschäftigungs- und Sozialpolitiken der Mitgliedstaaten.

~~(4) Die rechtsverbindlichen Rechtsakte, die von der Union aufgrund der speziellen, in Teil II für diese Bereiche vorgesehenen Bestimmungen erlassen werden, schließen keinerlei Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten ein.~~

(3) Maßnahmen aufgrund ergänzender Zuständigkeiten schließen keinerlei

Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten ein.

Explanation (if any) :

Absatz 1:

Diese Bestimmung wiederholt lediglich, was bereits in Artikel 10 Absatz 1 und 4 ausgesagt ist, die wie folgt lauten sollten:

Art. 10. (1) Die Union verfügt über legislative, exekutive und judikative Zuständigkeiten. Der Umfang dieser Zuständigkeiten ergibt sich aus den Bestimmungen des Teil II dieser Verfassung.

(4) Weist diese Verfassung der Union für einen bestimmten Bereich eine ergänzende Zuständigkeit zu, so dürfen in diesem Bereich die Union und die Mitgliedstaaten tätig werden. Macht die Union von ihrer Zuständigkeit Gebrauch, so bleibt die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten hiervon unberührt.

Absatz 2 (jetzt Absatz 1):

Die Bereiche "Forschung und technologische Entwicklung" sowie "Entwicklungszusammenarbeit und humanitäre Hilfe" sind Zuständigkeiten der Union, deren Ausübung die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten unberührt lässt. Es sind also ergänzende Zuständigkeiten.

Zudem sind in den genannten Bereichen lediglich die Gesetzgebungszuständigkeiten ergänzender Natur.

Absatz 3 (jetzt Absatz 2):

Die Koordinierungskompetenzen der Union sind ihrem Wesen nach ergänzende Maßnahmen. Im Unterschied zu Absatz 2 handelt es sich hierbei jedoch nicht um Gesetzgebungskompetenzen. Im übrigen sind es Kompetenzen der Union, nicht der Mitgliedstaaten.